



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113105/0003-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002  
geändert wird (Vereinigung von Universitäten);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 3.6.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 13. Mai 2013 unter der Geschäftszahl BMWF-52.250/0111-I/6/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Universitäten), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte in der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 – insbesondere (aber nicht nur) in Hinblick auf eine mögliche Neuerrichtung einer Medizinischen Fakultät Linz – berücksichtigt werden, dass Personal des Krankenanstaltenträgers auch für Zwecke der Lehre und Forschung beauftragt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 29 folgende Absätze anzufügen:

„(9) Auf Grund einer Vereinbarung mit der Medizinischen Universität bzw. einer Universität mit Medizinischer Fakultät hat der Rechtsträger der dem Klinischen Bereich der Universität bzw. Fakultät entsprechenden Krankenanstalt (Abs. 2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe des Bedarfes der Universität und der Qualifikation der Bediensteten auch mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches als Einrichtungen der Universität zu beauftragen. Ein Arbeitsverhältnis zur Universität wird dadurch nicht begründet.

(10) Die gemäß Abs. 8 im Lehr- und Forschungsbetrieb der Medizinischen Universität bzw. Universität mit Medizinischer Fakultät mitwirkenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Rechtsträgers der Krankenanstalt sind je nach Funktion und Zuordnung zu einer Organisationseinheit des Klinischen Bereiches für die Dauer dieser Mitwirkung den Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 organisationsrechtlich gleichgestellt.“

Ebenfalls in Hinblick auf eine mögliche Medizinische Fakultät Linz sollte berücksichtigt werden, dass die derzeitigen Primarii nicht automatisch zu Universitätsprofessorinnen beziehungsweise Universitätsprofessoren gemäß UG „gehoben“ werden, sie sollen aber bis zu einer Besetzung der einzurichtenden Professuren durch die Universität und bis zur Bestellung der Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Kliniken, Klinischen Institute und Klinischen Abteilungen durch die Universität (nach Stellungnahme der Krankenanstaltenträger) gemäß § 32 UG weiterhin „ihre“ in Universitätskliniken umzuwandelnde Krankenabteilungen leiten können. Dafür wäre in § 32 als neuer Abs. 4 eine entsprechende Regelung vorzusehen:

„(4) Werden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt in den Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität oder einer Universität mit Medizinischer Fakultät einbezogen, gelten die ärztlichen Leiterinnen und Leiter dieser Organisationseinheiten (§§ 7 Abs. 4, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 2 KAKuG) längstens bis zur Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters gemäß § 32 Abs. 1 als provisorisch auch mit der Leitung der entsprechenden Organisationseinheit des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät betraut.“

Darüber hinaus wird zum vorliegenden Entwurf bemerkt:

#### **zu § 6:**

Der Entwurf teilt die für eine Zusammenlegung von Universitäten maßgebenden Bestimmungen auf den § 6 und auf neue Übergangsbestimmungen (§§ 140a bis 140h) auf. Dies ist – abgesehen vom Inhalt – unzweckmäßig und macht die Regelungen unübersichtlich. Die für § 6 vorgesehenen Regelungen sollten ebenfalls in die Übergangsbestimmungen transferiert werden, zumal die Vereinigung von Universitäten einen einmaligen Vorgang darstellt, der nicht zu den Regelungen für den laufenden Betrieb der Universitäten und daher nicht zum Dauerrecht gehört.

Abs. 6 hat keinen wesentlichen normativen Charakter, sondern gehört eher in die Erläuterungen. Dass der BMWF einen entsprechend begründeten und belegten Vorschlag der beteiligten Universitäten nicht mutwillig unbearbeitet ablegen lässt, und dass er selbst initiativ werden kann, versteht sich auch ohne einschlägige Gesetzesbestimmung von selbst. Der „übliche Weg der Gesetzgebung“ ist eine unzweckmäßige Formulierung, es gibt nur einen verfassungsmäßigen Weg der Gesetzgebung (mit den zulässigen Varianten der Regierungsvorlage und des Initiativantrags etc.).

#### **zu § 22:**

Der zweite Satz mag zwar naheliegend sein, widerspricht aber dem Prinzip der Trennung zwischen den Hierarchieebenen. Dem Rektorat kommt eine Aufsichtskompetenz gegenüber den anderen organisatorischen Ebenen bzw. Organisationseinheiten – also auch gegenüber der Medizinischen Fakultät – zu, da müsste die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Medizin sich selbst beaufsichtigen.

Zu bedenken wäre auch, ob nicht im Falle einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors für Medizin die Obergrenze für die Zahl der Mitglieder des Rektorates zu knapp werden könnte. Es wäre also zu überlegen, ob in diesem Fall nicht ein(e) 5. Vizerektorin/Vizerektor zulässig sein soll. Formulierungsvorschlag:

„Sind an einer der nicht in § 6 Z 4 bis 6 genannten Universitäten Medizinische Studien eingerichtet und wird ein Mitglied des Rektorates mit der Führung des Gesamtbereiches Medizin betraut, können abweichend von Satz eins bis zu fünf Vizerektorinnen oder Vizektoren bestellt werden.“

#### **zu § 29:**

Abs. 1:

Nicht die Medizinischen Fakultäten, die bloß eine Organisationseinheit sind, sondern die Universitäten, an denen Medizinische Studien eingerichtet sind (oder die Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist), erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten.

Abs. 4 Z 2:

Auch die im 2. Satz genannte Verpflichtung kann nur die Universität selbst und nicht die Medizinische Fakultät (welche nur eine unselbständige Organisationseinheit bildet) betreffen.

Abs. 8:

Der Inhalt des Abs. 8 ist überholt (siehe auch die Materialien zum 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, Seite 11 der Erläuterungen der Regierungsvorlage 314 dB XXIII. GP, wonach die im bisherigen Abs. 8 genannten Aufgaben der Krankenversorgung und des Gesundheitswesens keine Universitätsaufgaben sind und daher schon bisher nicht unter die Universitätsautonomie gefallen sind, der bisherige Abs. 8 also entbehrlich ist) und hat daher zu entfallen.

**zu § 31:**

In Abs. 4 muss – unabhängig von der Fakultätsfrage – das Zitat „§ 7a Abs. 1 KAKuG“ auf „§ 7b Abs. 1 KAKuG“ geändert werden.

**zu § 32:**

In Abs. 1 und 1a ist – ebenfalls unabhängig von der Fakultätsfrage – jeweils das Klammerzitat „(§ 7 Abs. 4 und § 7a KAKuG)“ auf „(§§ 7 Abs. 4, 7a Abs. 1 und 7b Abs. 1 und 2 KAKuG)“ zu ändern.

**zu § 13:**

Im Entwurf nicht enthalten ist eine Anpassung des § 13 Abs. 2 lit. k. Dort muss die Überschrift „an den Medizinischen Universitäten:“ durch „für Medizinische Studien:“ ersetzt werden.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)